

Satzung des Vereins Freunde und Förderer des Robert-Bosch-Krankenhauses e.V. (in der Fassung vom 29.11.2005)

I.

Gründung und Zweck des Vereines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer des Robert-Bosch-Krankenhauses e.V. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit vom 22.09.2004 bis 31.12.2004 gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung von Maßnahmen und Projekten am Robert-Bosch-Krankenhaus, die über das übliche Maß hinausgehen und die medizinische, therapeutische und pflegerische Qualität der Patientenversorgung steigern. Daneben sollen qualifizierende Maßnahmen für Mitarbeiter und Ehrenamtliche sowie das freiwillige, bürgerschaftliche Engagement zum Wohle der Patienten gefördert werden. Der Verein ist ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, welcher für die Robert-Bosch-Krankenhaus GmbH Mittel beschafft (z.B. durch Mitgliedsbeiträge und Spenden), um sie so ideell und finanziell zu unterstützen.
- (2) Zur unmittelbaren Erfüllung des Satzungszweckes kann sich der Verein natürlicher Personen oder Körperschaften als Hilfspersonen bedienen.

Art und Höhe der jeweiligen Förderung durch Mittel des Vereins ergeben sich aus der Förderungsbedürftigkeit. Die Förderung liegt im Ermessen des Vereinsvorstandes. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Fördermitteln besteht nicht. Die einmalige Förderung begründet keine Ansprüche auf künftige Förderung.

§ 3 **Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein Freunde und Förderer des Robert-Bosch-Krankenhauses e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II.

Organe des Vereins

§ 4 **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 **Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und/oder Beauftragte bestellen.

§ 6 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. Bestellung und Widerruf des Vorstandes
 - d. Die jährliche Entlastung des Vorstandes
 - e. Den Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Wahl der Kassenprüfer
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Beiträge festsetzen und Umlagen zur Deckung von Unkosten erheben.

§ 7***Einberufung der Mitgliederversammlung***

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.

§ 8***Protokoll***

Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet wird. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder anzufertigen.

§ 9***Abstimmung***

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Bei einer Beschlussfassung entscheidet – soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderweitig bestimmt – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ist bei Abstimmungen zulässig. Ein Mitglied kann jedoch höchstens 2 andere Mitglieder vertreten.
- (3) Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (4) Für die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes genügt ein Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10***Vorstand***

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie aus zwei Vertretern des Robert-Bosch-Krankenhauses. Die Vertreter des Robert-Bosch-Krankenhauses werden von diesem benannt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Vertreter des Robert-Bosch-Krankenhauses, die dem Vorstand kraft Benennung angehören – werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer, die/der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht, benennen.
- (5) Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der § 662 bis § 670 BGB entsprechende Anwendung.
- (6) Er ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu machen und Satzungsänderungen und sonstige Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der restliche Vorstand sich kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende beruft den Vorstand als Versammlungsleiter nach Bedarf ein. Bei Einberufung von Vorstandssitzungen bedarf es weder einer Frist noch Form.
- (2) Zur Beschlussfassung im Vorstand bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. oder 2. Vorsitzender). Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren zu fassen, soweit dieser Vorgehensweise kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

III.**Mitgliedschaft****§ 13*****Mitgliedschaft***

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag, sofern der Vorstand nicht binnen 6 Wochen widerspricht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mindestjahresbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (4) Die Robert-Bosch-Krankenhaus GmbH hat als Mitglied des Vereins das vereinsrechtliche Sonderrecht, den jeweiligen Ärztlichen Direktor und Pflegedirektor oder andere Vertreter in den Vorstand zu entsenden.

§ 14***Verlust der Mitgliedschaft***

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins beendet.
- (2) Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Jahresende zu erfolgen.
Der schriftlich erklärte Austritt bewirkt, dass die Mitgliederrechte ruhen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es mangelndes Interesse an den Zielen des Vereins bekundet, insbesondere seine Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllt;
 - b) ein sonstiger wichtiger Grund gegen die Fortsetzung der Mitgliedschaft besteht.

IV.

Auflösung des Vereines

§ 15

Beschluss der Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Maßgebend hierfür sind die Voraussetzungen des § 10 dieser Satzung.

§ 16

Auflösung durch Verlust der Mindestanzahl Mitglieder

Sinkt die Zahl der Mitglieder auf unter drei herab, hat der Vorstand binnen drei Monaten die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.

§ 17

Abwicklung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vereinsvermögen wird daher an die Robert-Bosch-Krankenhaus GmbH übergehen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die öffentliche Gesundheitspflege.

§ 18

Liquidation

- (1) Im Falle der Liquidation wählt die Mitgliederversammlung 3 Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung bestimmt werden.
- (2) Der Verein gilt während der Liquidation nur insoweit als fortbestehend, als der Zweck der Liquidation dies erfordert.

V.**Schlussbemerkungen****§ 19*****Salvatorische Klausel***

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollten redaktionelle Satzungsänderungen zur Eintragung im Vereinsregister notwendig werden, wird der Vorstand ermächtigt, diese durchzuführen.
- (3) Bei etwa bestehenden Mängeln einzelner Bestimmungen dieser Satzung hat dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen – mithin der ganzen Satzung – zur Folge.

§ 20***Anpassungsklausel***

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

§ 21***Wirksamkeit der Satzung***

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.09.2004 mit sofortiger Wirkung beschlossen.